

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Erzeugnis	Preisordnung
1. Industriell hergestellte Tinkturen und andere galenische Zubereitungen	Preisordnung Nr. 1439 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für industriell hergestellte Tinkturen und andere galenische Zubereitungen — (Sonderdruck Nr. P 1008 des Gesetzblattes)
2. Arzneifertigwaren	Preisordnung Nr. 1435 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Arzneifertigwaren — (Sonderdruck Nr. P 1004 des Gesetzblattes)
3. Verbandstoffe	Preisordnung Nr. 1442 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Verbandstoffe — (Sonderdruck Nr. P 1011 des Gesetzblattes)
4. Pflaster	Preisordnung Nr. 1441 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Pflaster — (Sonderdruck Nr. P 1010 des Gesetzblattes)

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Steueranlagung der halbstaatlichen**  
**Betriebe und ihrer Gesellschafter.**

(Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —)

Vom 5. August 1960

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur Änderung der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steueranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1  
Reisekosten

Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für Reisen von privaten Gesellschaftern sowie deren Ehegatten oder im betrieblichen Aufträge von Arbeitern und Angestellten sind im Rahmen der Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299), der Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I S. 304), der Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 72) und der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I S. 410) als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Reisen im Interesse der betrieblichen Tätigkeit ausgeführt werden.“

§ 2

Kultur- und Sozialfonds, Prämienfonds

Der § 18 wird durch folgende Absätze 9 bis 11 ergänzt:

„(9) Die im Laufe eines Kalenderjahres auf Grund der Änderung von Tarifverträgen wirksam geworde-

\* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes)

nen Lohnerhöhungen sind in Höhe des Differenzbetrages zwischen den nach den neuen und den bisherigen tariflichen Bestimmungen zu zahlenden Löhnen und Gehältern bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres nicht Teil der Brutto Lohn- und -gehaltssumme für die Berechnung der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds und zum Prämienfonds. Die Differenzbeträge sind in der Lohnbuchhaltung gesondert auszuweisen.

(10) Werden die Differenzbeträge nach Abs. 9 in der Lohnbuchhaltung nicht gesondert ausgewiesen, so sind die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds ab Inkrafttreten der Lohnerhöhung bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres nach Abs. 8 Ziff. 2 zu berechnen.

(11) Die Absätze 9 und 10 gelten nicht hinsichtlich der Lohnerhöhungen, die sich aus der Einführung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft auf Grund der Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 343) ergeben.“

§ 3

Inkrafttreten

Der § 1 tritt mit Wirkung vom 9. Juli 1960 in Kraft.

Der § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers